

§ 5

Auswahl der Schöffen

Die Direktoren der Gerichte haben dafür Sorge zu tragen, daß für die Tätigkeit in den Kammern und Senaten für Verkehrssachen Schöffen herangezogen werden, die mit den Verhältnissen und Regeln des Verkehrs besonders vertraut sind.

§ 6

Strafsachen

(1) Die Kammern und Senate für Verkehrssachen verhandeln und entscheiden in Strafsachen:

- a) über alle Verbrechen, die in Ausübung oder im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verkehrsbetriebe begangen werden oder die gegen die Einrichtungen des Verkehrs oder die unmittelbare technische Durchführung des Verkehrs gerichtet sind;
- b) über alle Verbrechen, die für Verkehrsunfälle ursächlich sind.

(2) Der Staatsanwalt kann durch Erhebung der Anklage die Zuständigkeit einer Kammer oder eines Senats für Verkehrssachen begründen.

§ 7

Zivilsachen

Die Kammern und Senate für Verkehrssachen verhandeln und entscheiden in Zivilsachen:

- a) über alle Ansprüche aus Verkehrsverträgen, insbesondere Fracht- und Beförderungsverträgen und sonstigen ähnlichen mit der Durchführung des Verkehrs zusammenhängenden Verträgen;